Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 Wertpapierprospektgesetz zu der tokenbasierten Schuldverschreibung der Luana AG

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum des Wertpapier-Informationsblatts: 14.07.2022 I Datum der Aktualisierung: 22.08.2022 I Anzahl der Aktualisierungen des Wertpapier-Informationsblatts: 1

1.	**Art des Wertpapiers**
	Wertpapier sui generis in Form einer unverbrieften tokenbasierten Schuldverschreibung.
	Bezeichnung des Wertpapiers
	Nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibung.
	Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)
	Eine ISIN für die tokenbasierte Schuldverschreibung wurde nicht beantragt.
2.	**Die Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte, Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten**
	Funktionsweise: Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine unverbriefte, nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 999.000,00, die in bis zu 999.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 eingeteilt ist (die **„tokenbasierte Schuldverschreibung“** und die Teilschuldverschreibungen die **„tokenbasierten Teilschuldverschreibungen“**), die von der Luana AG als Emittentin ausgegeben werden und die mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet sind. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, die in „Euro“ zu erfüllen sind; sie gewährt jedoch keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin. **Technische Ausgestaltung, zugrundeliegende Technologien** Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird nicht in einer Urkunde verbrieft. Für jede ausgegebene tokenbasierte Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1,00 wird ein Luana AG 1 („LAG 1“) -Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welcher die Rechte aus der tokenbasierten Teilschuldverschreibung repräsentiert. Die Bezeichnung „LAG 1“ -Token wurde von der Emittentin gewählt, um die „LAG 1“ -Token von anderen Token unterscheiden zu können. Die „LAG 1“ -Token entstehen, indem die Emittentin die Token auf der Ethereum-, Stellar-Lumens-, Polygon- oder einer anderen ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglichenden Blockchain (nachfolgend **„Blockchain“**) generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, indem die „LAG 1“ -Token den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden. Die genaue Blockchain wird entweder durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (einschließlich einer Veröffentlichung auf der Webseite der Emittentin) oder durch Mitteilung in Textform direkt an die Anleger bekanntgegeben. Die „LAG 1“ -Token bestehen zum Datum des WIBs noch nicht. Die Emittentin gibt die „LAG 1“ -Token für alle tokenbasierten Schuldverschreibungen, die bis zur Festlegung der Blockchain gezeichnet wurden, innerhalb von 14 Werktagen nach der Festlegung der Blockchain heraus, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2023, und bucht diese bis zu diesem Zeitpunkt in das Wallet des Anlegers ein. Bei einer Zeichnung von tokenbasierten Schuldverschreibungen nach der Festlegung der Blockchain, werden die Token innerhalb von 14 Werktagen nach der Zeichnung in das Wallet des Anlegers eingebucht. Dem Anleger wird von der Emittentin ein mit der Blockchain kompatibles Wallet kostenfrei zur Verfügung gestellt. **Laufzeit:** Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung beginnt am 01. August 2022, ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Die Laufzeit kann sowohl durch die Emittentin als auch die Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Erstmalig ist eine solche Kündigung zum Ablauf der Mindestvertragsdauer am 30. Juni 2025 möglich. **Rechte:** Die Rechte des Anlegers umfassen das Recht auf Zinszahlung und Kapitalrückzahlung sowie das Recht zur Kündigung. **Zinsen:** Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren eingezahlten Nennbetrag mit 5,25 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am (30. Juni und 31. Dezember) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2022 fällig. Zinsen werden nach der Methode act/act ermittelt. Die Höhe der Zinszahlungen wird von der Emittentin berechnet. **Rückzahlung:** Die Emittentin wird die tokenbasierte Schuldverschreibung vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen an die Anleger zurückzahlen. Die Laufzeit endet durch Kündigung. **Kündigungsrecht der Anleger:** Die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen können durch die Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderhalbjahres ordentlich vorzeitig gekündigt werden. Erstmals ist eine Kündigung zum 30. Juni 2025 (Ablauf der Mindestvertragsdauer) zulässig. Die Anleger sind ferner berechtigt, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre deren Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, die Emittentin in Liquidation tritt oder fällige Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt werden. **Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre:** Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die

Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Übertragbarkeit und Handelbarkeit: Die Übertragung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten „LAG 1" -Token, welche die zu übertragenen tokenbasierten Teilschuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig (Lock-up). Die Übertragung von Bruchteilen eines „LAG 1" -Tokens ist unzulässig. Die Anleger sind verpflichtet, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen bis zur Herausgabe der „LAG 1" -Token weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Die Herausgabe der „LAG 1" -Token erfolgt spätestens am 30. Juni 2023. Die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin zum Datum des WIB nicht an einer Handelsplattform für Krypto-Token gelistet, die Emittentin strebt die Handelbarkeit der „LAG 1" -Token auf einer Handelsplattform aber zukünftig an.

Rangstellung der Ansprüche der Anleger: Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig. Eine Nachschusspflicht und eine Beteiligung der Anleger an einem Bilanzverlust oder Jahresfehlbetrag der Emittentin besteht nicht.

3. Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit

Identität der Anbieterin und Emittentin: Anbieterin und Emittentin ist die Luana AG mit Sitz in Hamburg, An der Alster 47, 20099 Hamburg, eingetragen am 17. September 2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159054, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Marcus Florek und André Schallert.

Geschäftstätigkeit der Emittentin: Die Emittentin ist Projektentwicklerin für dezentrale Energieerzeugungsanlagen mit Fokus auf den Gebäudesektor. Es kommen unterschiedliche Technologien aus den Bereichen Erneuerbare Energien (Photovoltaik, Wärmepumpen), Energieeffizienz (Blockheizkraftwerke) und Energiespeicher (Batteriespeicher) zum Einsatz. Der Betrieb der Energieerzeugungsanlagen wird von Tochtergesellschaften der Emittentin übernommen.
Vorgaben zum Klimaschutz und ESG Berichtspflichten im Gebäudesektor führen bei der Emittentin zu einem steigenden Auftragsbestand an derartigen Projektentwicklungen. Zur Umsetzung der zusätzlichen Aufträge sind Investitionen in zusätzliches Personal, Betriebs- & Geschäftsausstattung und technische Anlagen erforderlich. Für diese Expansion soll das aus der Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen generierte Kapital verwendet werden.
Die Emittentin führt diese Tätigkeiten bereits aus. Die Tätigkeiten sollen ausgeweitet werden.

Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich der Geschäftstätigkeit

Ein Garantiegeber existiert nicht.

4. Die mit dem Wertpapier, der Emittentin und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken

Die angebotene tokenbasierte Schuldverschreibung ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der tokenbasierten Schuldverschreibung verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Anbieterin/Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht oder nicht in voller Höhe bedient werden, was zu einem Teil- oder Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Zinsen führen kann.

<u>Risiken, die dem Wertpapier eigen sind</u>

- Fehlende Veräußerbarkeit: Die Anleger sind nach den Anleihebedingungen verpflichtet, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen bis zur Herausgabe des „LAG 1" -Tokens weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen (Lock-up), die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Aufgrund dessen kann der Anleger seine tokenbasierten Teilschuldverschreibungen nicht vor der Herausgabe des „LAG 1" -Tokens veräußern, so dass er über seine Einlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht frei verfügen kann. Anleger können die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen auch nach Herausgabe des „LAG 1" -Tokens vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußern, weil zum Datum des WIB kein mit einer Börse vergleichbarer Markt für den Handel von tokenbasierten Teilschuldverschreibungen existiert. Ob sich ein solcher Markt zukünftig entwickelt, ist ungewiss. Ein Handel der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen am Markt für Kryptowerte kann sich als illiquide oder unmöglich herausstellen mit der Folge, dass die Anleger vor dem Ablauf der Laufzeit nicht über ihr eingesetztes Kapital verfügen können.
- Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Mit der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre dient das investierte Kapital des Anlegers den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern der Emittentin als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus der tokenbasierten Schuldverschreibung verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.
- Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger: Es besteht das Risiko, dass Anleger in einer Insolvenz der Emittentin als nachrangige Insolvenzgläubiger keine Zahlungen aus der Insolvenzmasse erhalten. Dies kann für die Anleger zu einem Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Zinsen führen.

	● Technologierisiken: Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich auch im Jahre 2022 noch einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die zum Datum des WIBs nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung und die Handelbarkeit der „LAG 1“ -Token stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der „LAG 1“ -Token und damit zum Verlust der tokenbasierten Schuldverschreibung führen. **<u>Risiken, die der Emittentin eigen sind</u>** ● Die Ergebnisse der Emittentin hängen insbesondere von der Projektauswahl und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Projekte ausgewählt werden bzw. sich bei der Realisierung der ausgewählten Projekte unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die die Wirtschaftlichkeit der Projektentwicklung negativ beeinträchtigen. ● Es besteht das Risiko, dass die in der Planung von Energieprojekten vorgesehenen Maßnahmen von Annahmen und Daten ausgehen, die aufgrund möglicher Neuentwicklungen sich anders darstellen könnten, so dass die tatsächlichen Daten von den geplanten abweichen. Eine negative Abweichung aufgrund einer schlechteren Datenkonstellation kann zu höheren Kosten und damit zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. ● Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht ausreichend Aufträge für Projektentwicklungen akquirieren kann, um die Geschäftstätigkeit wirtschaftlich umsetzen zu können. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die von der Emittentin eingesetzten Technologien am Markt nicht mehr nachgefragt werden oder kein weiteres anhaltendes Wachstum im Bereich Erneuerbarer Energien und dezentraler Energieerzeugungsanlagen entsteht. ● Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner mit denen die Emittentin insbesondere bei der Projektentwicklung und Errichtung von Energieerzeugungsanlagen zusammenarbeitet, leistungsunfähig werden, nicht erreichbar oder insolvent sind oder aus sonstigen Gründen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Bei Ausfall eines Vertragspartners besteht ferner das Risiko, dass dessen Leistung nicht anderweitig oder nicht zu vergleichbaren Konditionen am Markt beschafft werden kann. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin selbst zusätzliche Kosten wie beispielsweise für die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche oder für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entstehen, die das wirtschaftliche Ergebnis negativ beeinträchtigen. ● Die von der Emittentin entwickelten Energieerzeugungsanlagen werden teilweise von ihren Tochtergesellschaften gehalten und betrieben. Insoweit ist die Emittentin mittelbar auch den Betriebsrisiken der Anlage ausgesetzt. Hierzu zählen z.B. Beschaffungsrisiken für Brennstoffe oder auch Risiken aus der Abnahme der erzeugten Energie und deren Vergütung sowie der Haltbarkeit der Anlagen und deren Wartung. ● Die Entwicklung des Marktes für dezentrale Energieversorgung ist fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfen. Es ist nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen auf dem Energiemarkt wie eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber den von der Emittentin verwandten Systemen und / oder hierfür verwandten Komponenten negativen Einfluss auf die Ertragskraft der Emittentin haben können. ● Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, angemessen qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben, auszubilden, zu motivieren und zu binden und ein gutes Verhältnis zu den Mitarbeitern aufrechtzuerhalten. Die vorgenannten Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen.
5.	**Verschuldungsgrad der Emittentin und eines etwaigen Garantiegebers auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses**
	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 9,9 %. Der Verschuldungsgrad beschreibt das Verhältnis des Fremdkapitals zzgl. Rückstellungen (EUR 247.674,40) zum Eigenkapital (EUR 2.498.250,07).
6.	**Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen**
	Die Fähigkeit der Emittentin zur Erzielung von Jahresüberschüssen und damit zur Zahlung von Zinsen und Kapitalrückzahlungen hängt von einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit der Emittentin ab. Maßgebliche Einflussfaktoren dafür sind in erster Linie ein weiteres anhaltendes Wachstum im Bereich Erneuerbarer Energien und dezentraler Energieerzeugungsanlagen, die Gewinnung neuer Aufträge und Auftraggeber, die Lieferung von Anlagen und Anlagenkomponenten. Darüber hinaus stellt der Zugriff auf Fachpersonal zur Umsetzung der Projekte und des weiteren Unternehmenswachstums einen bedeutenden Einflussfaktor dar. Weiterhin wird die Ertragskraft der Emittentin durch die allgemeinen Energiepreise beeinflusst. Die folgenden Szenarien für die Erträge aus der tokenbasierten Schuldverschreibung sind beispielhafte Darstellungen, die nur zur Veranschaulichung dienen. Die Werte sind kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. <u>Annahmen für die Szenarien:</u> Der Anleger erwirbt tokenbasierte Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000,00 am 01. August 2022. Es wird unterstellt, dass der Anleger zum Ablauf der Mindestlaufzeit, also zum 30. Juni 2025 kündigt, so dass die tatsächliche Laufzeit zwei Jahre und elf Monate entspricht. Bei für die Emittentin <u>neutraler Entwicklung</u> ihrer Geschäftstätigkeit, bei der ihre Geschäftstätigkeit und daraus resultierend ihre Umsatz- und Ertragsentwicklung kontinuierlich, aber nicht dynamisch steigern kann, kann die Emittentin über diesen Zeitraum den Zinssatz von 5,25 % zahlen und die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen leisten. Bei für die Emittentin <u>negativer Entwicklung</u> ihrer Geschäftstätigkeit werden die Auswirkungen einer Insolvenz der Emittentin betrachtet. Es wird unterstellt, dass aus der Insolvenzmasse keine Zahlungen an den Anleger möglich sind. Bei für die Emittentin <u>positiver Entwicklung</u> ihrer Geschäftstätigkeit, bei der die Geschäftstätigkeit und daraus resultierend ihre Umsatz- und Ertragsentwicklung überdurchschnittlich steigern kann, kann die Emittentin über diesen Zeitraum den Zinssatz von 5,25 % zahlen und die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen leisten.

Szenario (**Prognose**)	Rückzahlung	Zinsen	Ausgezahlter Betrag
neutrale Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet durchschnittliche Erträge.	EUR 10.000,00	EUR 1.529,00	EUR 11.529,00
negative Entwicklung Die Emittentin fällt am Laufzeitende vollständig aus.	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
positive Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet überdurchschnittliche Erträge.	EUR 10.000,00	EUR 1.529,00	EUR 11.529,00

7. Mit dem Wertpapier verbundene Kosten und Provisionen

Kosten für den Anleger
Der Erwerbspreis je tokenbasierter Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag von EUR 1,00. Bei Zeichnung des Mindestanlagebetrages beträgt der Erwerbspreis EUR 5.000,00. Es werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Emittentin keine Aussage getroffen werden.

Kosten und Provisionen für die Emittentin
Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission betragen EUR 122.628. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung der Emissionsunterlagen einschließlich Wertpapier-Informationsblatt, Gestattungsverfahren der BaFin, Rechtsberatung, Kosten für das Aufsetzen der Token-Struktur einschließlich der Wallets für die Anleger, die Identifizierung der Anleger nach dem Geldwäschegesetz sowie Kosten für das Emissionsmarketing.

8. Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens

Emissionsvolumen: EUR 999.000,00; eingeteilt in 999.000 tokenbasierte Teilschuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00.
Mindestzeichnungssumme: EUR 5.000,00 (5.000 Stück tokenbasierte Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1,00). Höhere Beträge sollen durch 1.000 teilbar sein. Stückzinsen sind nicht zu zahlen.
Angebotszeitraum/-verfahren: Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird voraussichtlich vom 20. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung des Angebotszeitraums (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die Zeichnung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen erfolgt über die Emittentin im Wege der Eigenemission sowie über Finanzdienstleister. Hierzu zählt die neoFIN Hamburg GmbH, die als gebundener Vermittler im Namen, auf Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH, Eckental, die tokenbasierten Schuldverschreibungen vermittelt. Der Anleger muss sich im Online-Portal der neoFIN Hamburg GmbH mit seinen persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registrieren. Der Anleger gibt neben seinen persönlichen Daten an, an die die „LAG 1“ -Token übertragen werden sollen.

Der Kaufvertrag über den Erwerb der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen kommt mit der Annahme der Zeichnung durch die Emittentin nach Eingang des Zeichnungsbetrages zustande. In einem Zeitraum bis längstens zum 30. Juni 2023 wird eine der Anzahl der erworbenen tokenbasierten Teilschuldverschreibungen entsprechende Anzahl an „LAG 1“ -Token herausgegeben und in die Wallet der Anleger eingebucht. Verfügt der Anleger nicht über ein mit der gewählten Blockchain kompatibles Wallet, wird ihm kostenfrei ein entsprechendes Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt.

Dem Smart Contract bzw. Blockchain Netzwerk der „LAG 1“ -Token ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche „LAG 1“ -Token-Übertragungen und eine Liste mit den jeweiligen Inhabern der „LAG 1“ -Token entnommen werden kann. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Blockchain Adressen (Public-Key der Wallet). Die jeweilige Transaktion ist über die Blockchain für jedermann nachvollziehbar und die „LAG 1“ -Token lassen sich einem Anleger bzw. seinem Public Key darüber eindeutig zuordnen.

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung erfolgen auf ein vom Anleger benanntes Konto in Euro. Im Falle eines Inhaberwechsels wird der Public-Key der Wallet des neuen Inhabers in das Register eingetragen. Die Übertragung ist auf neue Inhaber beschränkt, die sich zuvor im Online-Portal der neoFIN Hamburg GmbH (www.nf7.de) mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert und ein Wallet von der Emittentin erhalten haben sowie nach den Vorgaben des GWG identifiziert wurden.

9. Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses

Die Emittentin wird den Nettoemissionserlös aus der Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibung in Höhe von EUR 876.372 in die Expansion der Geschäftstätigkeit investieren. Hierzu zählen Personalaufbau, Betriebs- und Geschäftsausstattung und technische Anlagen, die für die Projektentwicklung von dezentralen Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. .

Gesetzliche Hinweise nach § 4 Abs. 5 Wertpapierprospektgesetz

- Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin des Wertpapiers.
- Der festgestellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2021 ist unter www.bundesanzeiger.de abrufbar.
- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.